

Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen, o.ä. Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem LöffZG vom 30.11.2006 und §§ 53 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der zurzeit geltenden Fassung wird für das Gebiet der Stadt Brunsbüttel verordnet:

§ 1

- (1) Im Gebiet der Stadt Brunsbüttel dürfen Verkaufsstellen aller Branchen im Sinne des Ladenöffnungszeitengesetzes aus Anlass eines Herbstmarktes auf dem ‚Kösterparkplatz‘, dem Gustav-Meyer-Platz, einem Teilstück der Schleusenstraße sowie der Schleusenpromenade,

am Sonntag, 06.10.2019, von 12.00 bis 17.00 Uhr,

geöffnet sein.

- (2) An diesem Sonntag beschäftigte Arbeitnehmer/innen sind an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.
- (3) Zu beachten sind ferner die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer/innen im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LöffZG dar.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft und am 07.10.2019 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 26.09.2019

Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister
Fachdienst Ordnung und Sicherheit,
Bürgerbüro, Soziale Angelegenheiten
Gez. Martin Schmedtje
Bürgermeister